



BUNDESPATENTGERICHT

4 Ni 29/03 (EU)

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

betreffend das europäische Patent 0 111 972
(DE 33 80 016)

hat der 4. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 9. August 2004 durch den Richter Müllner als Vorsitzenden, die Richterin Schuster und den Richter Dipl.-Phys. Dr. Hartung

beschlossen:

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

G r ü n d e

Die Klägerin hat die Klage zurückgenommen und ist gemäß § 99 Abs 1 PatG iVm § 269 Abs 3 Satz 2 ZPO zur Kostentragung verpflichtet. Auf Antrag der Beklagten war diese Rechtsfolge durch Beschluss auszusprechen (§ 269 Abs 4 ZPO).

Müllner

Schuster

Dr. Hartung

Pr